

Allgemeine Bedingungen für die SI Pensionskassenversorgung

Fassung 12.2019

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die die Versicherung beantragt hat. In der Regel ist dies der Arbeitgeber, der über uns die betriebliche Altersversorgung für seine Arbeitnehmer durchführt. Im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus dem Unternehmen unter Mitgabe einer Versicherung ist nach der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft der ehemalige Arbeitnehmer der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Mitversicherte Personen sind diejenigen Personen, für die eine Hinterbliebenenrente oder eine Waisenrente versichert wurden. Für eine Hinterbliebenenrente bzw. Waisenrenten können der Ehepartner, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und für Waisenrenten die Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), mitversichert werden.

Der Bezugsberechtigte ist derjenige, der eine Versicherungsleistung erhält.

Bezugsberechtigt können die Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnlichen Personen, ehemaligen Arbeitnehmer und ehemals arbeitnehmerähnlichen Personen des Arbeitgebers sein. Für eine Hinterbliebenenrente können der Ehepartner, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist, und für Waisenrenten die Kinder sowie diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG erfüllen (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung), bezugsberechtigt sein. Personen, die nicht für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, erhalten als Todesfalleistung ein einmaliges Sterbegeld - höchstens 8.000 EUR.

Sind Sie die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber die Versicherung auf Ihr Leben abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?
- § 3 Wie entstehen kalkulatorische Bestandteile und was bedeutet dies für Ihren Versicherungsvertrag?
- § 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?
- § 6 Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn?

Beitragszahlung

- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 10 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten und während einer entgeltlosen Beschäftigungszeit??

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 11 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Eintritt des Versicherungsfalles

- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

- § 14 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?
- § 15 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

Kosten

- § 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 20 Wer erhält die Leistung?

Anzeigepflichten

- § 21 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 22 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 23 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 24 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Sonstiges

- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

I Altersrente

1 Versicherungen mit Ansparzeit

Wir zahlen die versicherte monatliche Rente erstmals am ersten Tag des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tag jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Leistungen werden grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens erbracht. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Die Höhe der zu zahlenden Rente - die tatsächliche Rente - wird von uns zum Rentenbeginn nach § 6 ermittelt.

Sofern die tatsächliche Rente geringer ist als die in Ihrem Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente (versicherte Rente), zahlen wir ab Rentenbeginn die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

¹⁾ Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten für alle Geschlechter.

Sofern nicht vertraglich ausgeschlossen, besteht ein Kapitalwahlrecht, welches in Abschnitt VII ausführlich beschrieben ist. Ein etwaiger Ausschluss des Kapitalwahlrechts ist im Versicherungsschein dokumentiert.

2 Versicherungen ohne Ansparzeit (sofort beginnende Rente gegen Einmalbeitrag)

Wir zahlen die versicherte monatliche Rente am ersten Tage eines jeden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

Die Höhe der zu zahlenden Rente - die tatsächliche Rente - entspricht der im Versicherungsschein dokumentierten garantierten Mindestrente (versicherte Rente). Die Regelungen in § 2 Absatz 4 und § 6 finden keine Anwendung.

II Beitragsrückgewähr (Todesfalleistung vor Rentenbeginn)

Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn, wird eine Versicherungsleistung nur fällig, wenn eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist.

Ist dies der Fall, wird bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt.

Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Die Rentenhöhe ergibt sich nach den Regelungen in § 6 Absatz 5 aus der Summe der eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen) und der staatlich gewährten Zulagen. Haben Sie außerdem Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag geleistet, erhöhen die Teile der Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet wurden, die Leistungen aus der Beitragsrückgewähr.

Die sich aus der Verrentung einer Beitragsrückgewähr ergebende Rente ist in der Regel geringer als die ursprünglich vereinbarte Altersrente.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Der Einschluss einer Beitragsrückgewähr ist nur für Versicherungen mit Ansparzeit möglich.

III Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die tatsächliche Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt, wenn und solange die Auszahlung an Personen erfolgt, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der auf die restliche Rentengarantiezeit entfallende Teil des noch vorhandenen Deckungskapitals - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn keine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert ist.

IV Todesfalleistung im Rentenbezug

Ist eine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert, wird bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente oder es werden sofort beginnende Waisenrenten für die bei Tod bezugsberechtigten Personen gezahlt. Die Rentenhöhe ergibt sich aus der vereinbarten Anfangsversicherungssumme abzüglich der bereits gezahlten garantierten Mindestrenten. Sind mehrere Waisen bezugsberechtigt, werden Waisenrenten in gleicher Höhe gezahlt.

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, wird keine Leistung fällig. Der Ablauf der Versicherungsdauer ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Der Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug ist nur möglich, wenn weder eine Rentengarantiezeit noch eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversichert ist.

V Vorziehen des Rentenbeginns (Option)

1 Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld

Die Altersrente kann auf Antrag bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht und insoweit das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzt wird. Gleiches gilt für versicherte Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn sie die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen würden.

2 Vorziehen des Rentenbeginns wegen Erwerbsminderung

Auf Antrag kann der Rentenbeginn vorgezogen werden, wenn die versicherte Person eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Gleiches gilt für versicherte Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, wenn sie die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen würden.

Das Vorziehen des Rentenbeginns wegen Erwerbsminderung ist nur möglich, wenn eine Beitragsrückgewähr oder eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer und einer Hinterbliebenenrente in Höhe von mindestens 50 % der Altersrente eingeschlossen ist. Ferner darf keine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen sein.

Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit kann eine in Folge der Erwerbsminderung vorgezogene Rentenzahlung auf Antrag beendet werden; es erfolgt dann die Umstellung in ein anwartschaftliches Vertragsverhältnis mit dem ursprünglich vereinbarten Altersrentenbeginn; dabei wird das vorhandene Deckungskapital der vorgezogenen Rente sowie ggf. vorhandener Anwartschaften auf Hinterbliebenen- oder Waisenrente, Rentengarantiezeiten oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen - Rechnungsziins und Wahrscheinlichkeitstafeln - eingerechnet.

3 Höhe der vorgezogenen Rente

Die vorgezogene garantierte Mindestrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente. Die Höhe der herabgesetzten vorgezogenen garantierten Mindestrente wird nach den Regelungen in § 6 Absatz 3 ermittelt.

4 Beginn der vorgezogenen Rente

Die vorgezogene Rente beginnt am ersten Tag des Monats, zu dem die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wurden. Bei versicherten Personen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die vorgezogene Rente am ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Abschnitt V Absätze 1 und 2) erfüllt worden wären. Eine Leistung wird jedoch frühestens nach Antragstellung fällig. Es müssen keine Fristen eingehalten werden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

5 Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns

a) Kapitalwahlrecht

Bei Vorziehen des Rentenbeginns wegen Altersruhegeld bleibt das Kapitalwahlrecht erhalten. Einzelheiten zum Kapitalwahlrecht entnehmen Sie bitte Abschnitt VII Absatz 2.

b) Rentengarantiezeit

Die Dauer der ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

c) Todesfalleistung im Rentenbezug

Die Versicherungsdauer einer mitversicherten Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Abschnitt IV) bleibt erhalten.

Die Anfangsversicherungssumme der Todesfallleistung im Rentenbezug wird im gleichen Verhältnis wie die garantierte Mindestrente herabgesetzt.

d) Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung
Das zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns bestehende Verhältnis der jeweils versicherten Zusatzleistung zur Altersrente bleibt bei der Berechnung der vorgezogenen Rentenleistung unverändert.

e) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
Wird der Altersrentenbeginn wegen Bezugs von Altersruhegeld vorgezogen, so erlischt diese Zusatzversicherung. Etwaige Zahlungen werden eingestellt. Dies hat für die versicherte Person ggf. nachteilige wirtschaftliche Folgen.

VI Aufschieben des Rentenbeginns (Option)

1 Voraussetzungen für das Aufschieben des Rentenbeginns

Während der Ansparzeit kann auf Antrag der Rentenbeginn mit einer erhöhten garantierten Mindestrente aufgeschoben werden.

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Vertrag eingeschlossen worden ist, so ist das Aufschieben des Rentenbeginns nur möglich, sofern die versicherte Person nicht berufsunfähig ist.

2 Dauer des Aufschiebens und Höhe der Rente

Die Rente kann höchstens bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

Für die Dauer des Aufschubs können weiter Beiträge in gleicher Höhe entrichtet oder der Vertrag kann ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei fortgeführt werden.

Bei Aufschieben des Rentenbeginns erhöht sich die garantierte Mindestrente. Die Höhe wird nach den Regelungen in § 6 Absatz 4 ermittelt.

3 Beginn der aufgeschobenen Rente

Wir zahlen die aufgeschobene garantierte Mindestrente erstmals am ersten Tag des nach dem Ablauf der verlängerten Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tag jedes folgenden Monats, solange die versicherte Person den Fälligkeitstermin erlebt.

4 Fristen

Das Aufschieben des Rentenbeginns muss spätestens 1 Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beantragt werden.

5 Auswirkungen des Aufschiebens des Rentenbeginns

a) Kapitalwahlrecht

Das Kapitalwahlrecht kann nur unter den in Abschnitt VII Absatz 3 genannten Voraussetzungen ausgeübt werden.

b) Dynamik

Das Recht auf Dynamik erlischt zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

c) Rentengarantiezeit

Für die erhöhte aufgeschobene garantierte Mindestrente gilt dieselbe Rentengarantiezeit wie für die ursprünglich vereinbarte garantierte Mindestrente, sofern für den tatsächlichen Rentenbeginn die bisher vereinbarte Rentengarantiezeit die restliche mittlere Lebenserwartung der versicherten Person nicht überschreitet. Anderenfalls wird die Rentengarantiezeit entsprechend gekürzt.

d) Todesfallleistung im Rentenbezug

Die Versicherungsdauer einer mitversicherten Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe Abschnitt IV) bleibt erhalten.

Ausnahme:

Überschreitet die aus der erhöhten aufgeschobenen garantierten Mindestrente und der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug gebildete Anfangsversicherungssumme die Höhe des neuen garantierten Kapitalbetrages nach Abschnitt VII Absatz 3 a), so wird die Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug entsprechend gekürzt.

e) Hinterbliebenen- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung
Das zum Zeitpunkt des aufgeschobenen Rentenbeginns bestehende Verhältnis der jeweils versicherten Zusatzleistung zur Altersrente bleibt bei der Berechnung der aufgeschobenen Renten unverändert.

f) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Die eingeschlossene Zusatzversicherung erlischt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

VII Kapitalwahlrecht (Option)

1 Kapitalwahlrecht zum vereinbarten Rentenbeginn

a) Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

Vollständige Kapitalauszahlung

Auf Antrag kann anstatt einer laufenden Rentenzahlung zum vereinbarten Rentenbeginn ein Kapitalbetrag ausgezahlt werden, wenn die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Die Höhe dieser Kapitalauszahlung berechnet sich aus den vorhandenen Deckungskapitalen der Haupt- und etwaiger Zusatzversicherungen (siehe § 13 Absatz 4) zum Rentenbeginn.

Teilweise Kapitalauszahlung

Das Kapitalwahlrecht kann auf Antrag auch teilweise ausgeübt werden. In diesem Fall können einmalig bis zu 30 % des bei vollständiger Kapitalauszahlung möglichen Kapitalbetrages ausgezahlt werden. Aus dem Restkapital wird eine herabgesetzte garantierte Mindestrente nach den Regelungen in § 6 Absatz 2 gebildet.

Ist eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung oder eine Todesfallleistung im Rentenbezug mitversichert, reduzieren sich deren Leistungen im selben Verhältnis wie die Altersrente. Die ursprünglich vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

Fristen

Kapitalauszahlungen müssen beantragt werden. Wird die einmalige Kapitalauszahlung gewählt, ist eine Frist von 11 Monaten vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn einzuhalten.

Die Frist von 11 Monaten verringert sich auf einen Monat, wenn entweder eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer und einer Hinterbliebenenrente in Höhe von mindestens 50 % der Altersrente oder eine Beitragsrückgewähr eingeschlossen ist.

Wird das Kapitalwahlrecht nur teilweise ausgeübt, beträgt die Frist einen Monat vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn.

b) Kapitalauszahlung anstelle einer Hinterbliebenen- oder Waisenrente aus einer Beitragsrückgewähr (Todesfallleistung vor Rentenbeginn) oder aus einer Todesfallleistung im Rentenbezug

Vollständige Kapitalauszahlung

Anstelle einer Hinterbliebenen- und/oder Waisenrente kann auf Antrag auch einmalig eine vollständige Kapitalauszahlung erfolgen. Die Höhe dieser Kapitalzahlung entspricht dem für die Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag.

Teilweise Kapitalauszahlung

Eine teilweise Kapitalauszahlung ist nicht möglich.

Kapitalauszahlung (Sterbegeld) bis max. 8.000 EUR

Sind bei Tod der versicherten Person keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können, wird der für eine Verrentung zur Verfügung stehende Betrag - höchstens jedoch 8.000 EUR - als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt.

Fristen und Ausüben des Kapitalwahlrechts

Der Antrag auf Ausübung des Kapitalwahlrechts muss vor Zahlung der ersten Rente von der jeweils bezugsberechtigten Person (von den bezugsberechtigten Personen) gestellt werden.

2 Kapitalwahlrecht bei vorgezogenem Rentenbeginn

a) Vollständige Kapitalauszahlung

Auf Antrag kann zum vorgezogenen Rentenbeginn (siehe Abschnitt V) anstelle der Rentenzahlung einmalig eine vollständige Kapitalauszahlung erfolgen. Das Kapitalwahlrecht entfällt jedoch, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung vorgezogen wird und die Höhe der vorgezogenen Rente wegen Erwerbsminderung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (siehe Abschnitt VIII Absatz 4).

Der Kapitalbetrag zum vorgezogenen Rentenbeginn ist geringer als der Kapitalbetrag zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Die Höhe dieser Kapitalzahlung entspricht dem Deckungskapital der Versicherung zum vorgezogenen Rentenbeginn.

b) Teilweise Kapitalauszahlung

Das Kapitalwahlrecht kann auch teilweise ausgeübt werden. In diesem Fall können einmalig auf Antrag bis zu 30 % des nach Absatz 2 a) möglichen Kapitalbetrags ausgezahlt werden. Aus dem Restkapital wird eine herabgesetzte garantierte Mindestrente nach den Regelungen in § 6 Absatz 2 gebildet. Das Kapitalwahlrecht entfällt jedoch, wenn der Rentenbeginn wegen Erwerbsminderung vorgezogen wird und die Höhe der vorgezogenen Rente wegen Erwerbsminderung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt (siehe Abschnitt VIII Absatz 4).

Ist eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert, reduzieren sich deren Leistungen im selben Verhältnis wie die Altersrente. Die Dauer einer ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

Im Übrigen gelten für die herabgesetzte garantierte Mindestrente die in Abschnitt V Absatz 5 dargestellten Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns.

c) Fristen und Ausüben des Kapitalwahlrechts

Das vorgezogene Kapitalwahlrecht ist mit einer Frist von 11 Monaten vor dem vorgezogenen Altersrentenbeginn auszuüben.

Die Frist von 11 Monaten verringert sich auf einen Monat, wenn entweder eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer und einer Hinterbliebenenrente in Höhe von mindestens 50 % der Altersrente oder eine Beitragsrückgewähr eingeschlossen ist.

3 Kapitalwahlrecht bei aufgeschobenem Rentenbeginn

a) Vollständige Kapitalauszahlung

Grundsätzlich entfällt das Kapitalwahlrecht, wenn der Rentenbeginn aufgeschoben wird, unabhängig davon, ob es bereits ausgeübt wurde oder nicht.

Das Kapitalwahlrecht bleibt jedoch erhalten und kann ggf. erneut ausgeübt werden, wenn

- eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mit lebenslanger Versicherungsdauer und einer Hinterbliebenenrente in Höhe von mindestens 50 % der Altersrente oder
- eine Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren oder
- eine Todesfalleistung im Rentenbezug mit einer Versicherungsdauer von mindestens 10 Jahren

in den Vertrag eingeschlossen ist.

Die Höhe dieser Kapitalauszahlung berechnet sich aus den vorhandenen Deckungskapitalen der Haupt- und etwaiger Zusatzversicherungen (siehe § 13 Absatz 4) zum Rentenbeginn.

Die Kapitalauszahlung zum aufgeschobenen Rentenbeginn ist höher als eine Kapitalauszahlung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

b) Teilweise Kapitalauszahlung

Für die teilweise Ausübung des Kapitalwahlrechts gilt Absatz 3 a) entsprechend. Soweit danach das Kapitalwahlrecht ausgeübt werden kann, können einmalig auf Antrag bis zu 30 % des nach Absatz 3 a) möglichen Kapitalbetrags ausgezahlt werden. Aus dem Restkapital wird eine herabgesetzte garantierte Mindestrente nach den Regelungen in § 6 Absatz 2 gebildet.

Ist eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug mitversichert, reduzieren sich deren Leistungen im selben Verhältnis wie die aufgeschobene Altersrente. Die Dauer einer ursprünglich vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

Im Übrigen gelten für die herabgesetzte garantierte Mindestrente die in Abschnitt VI Absatz 5 dargestellten Auswirkungen des Aufschiebens des Rentenbeginns.

c) Fristen und Ausüben des Kapitalwahlrechts

Das aufgeschobene Kapitalwahlrecht ist mit einer Frist von einem Monat vor dem aufgeschobenen Rentenbeginn auszuüben.

4 Wirksamkeit und Ausschluss des Kapitalwahlrechts

Stirbt die versicherte Person in dem Zeitraum zwischen der Ausübung des Kapitalwahlrechtes und dem vereinbarten Rentenbeginn, so gilt das Kapitalwahlrecht als nicht ausgeübt.

Das Kapitalwahlrecht kann durch individuelle Vereinbarung im Antrag ausgeschlossen werden; ein Ausschluss wird im Versicherungsschein dokumentiert.

VIII Allgemeine Bestimmungen

1 Hinterbliebenenrente

Für eine Hinterbliebenenrente können Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bezugsberechtigt sein. Bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase eine Bestätigung der versicherten Person beim Versicherer vorliegen, worin der Lebensgefährte benannt sowie die gemeinsame Haushaltsführung bestätigt wird.

2 Waisenrente

Die Zahlung von Waisenrenten erfolgt nur an Personen, die die Voraussetzungen des § 32 Absätze 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG (im Allgemeinen: die Kindergeldberechtigung) erfüllen, und nur für die Zeiten, in denen diese Voraussetzungen erfüllt sind - längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

3 Zusammenfassung von Renten

Wenn eine monatliche tatsächliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 3 bzw. 6 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen, bis ein Betrag von 50 EUR erreicht ist. Wenn dieser Betrag auch dann noch nicht erreicht ist, werden 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammengefasst.

4 Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten

Ist der Arbeitgeber bei Rentenbeginn Versicherungsnehmer, können mit seiner Zustimmung bei Rentenbeginn Kleinbetragsrenten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen, kapitalisiert und als einmaliger Betrag an die bezugsberechtigte Person als Abfindung im Sinne von § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Tarifikalkulation, d. h. für die Berechnung der vertraglich garantierten Leistung und des dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags, verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden Rechnungsgrundlagen:

a) Wahrscheinlichkeitstabellen

- für das Langlebkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko der versicherten Person während der Ansparzeit der Versicherung (einer etwa eingeschlossenen Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung) die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen,
- für das Berufsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI 2020 (P)BU(Z) I,
- für die Reaktivierung (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2020 RI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 RI für Männer und Frauen,
- für die Invalidensterblichkeit (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Wahrscheinlichkeiten für Invalidensterblichkeit nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2020 TI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 TI für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2020 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 0,90 % p. a.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

Die in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

a) Zeitpunkt

- Für die folgenden Berechnungen in der Ansparzeit:
 - Leistungserhöhung durch Zuzahlungen nach § 7 Absatz 4
 - Leistungserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik
 - Leistungserhöhung bzw. Leistungsumwandlung durch die Ausübung der Ausbaugarantie nach den Besonderen Bedingungen für die Ausbaugarantie

verwenden wir grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen des Vertragsschlusses nach Absatz 1.

- Für die folgende Berechnung in der Rentenbezugszeit:

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 5 Absatz 7

verwenden wir grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen ab Rentenbeginn nach Absatz 4.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen

oder

- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Haupt- und Zusatzversicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation verwendet werden (nachfolgend „aktuelle Rechnungsgrundlagen“ genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Erhöhung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

b) Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen anstelle der in Absätze 1 und 4 genannten hat zur Folge, dass die in Absatz 2 a) bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder geringer ausfallen als bei Verwendung der in Absätze 1 und 4 genannten Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung - nicht beziffern.

3 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen im Rahmen der in Absatz 2 a) genannten Berechnungen informieren.

4 Rechnungsgrundlagen ab Rentenbeginn

Im Rentenbezug werden für die tatsächliche Rente und die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung als Rechnungsgrundlagen - Rechnungszins und Wahrscheinlichkeitstafeln - diejenigen verwendet, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

§ 3 Wie entstehen kalkulatorische Bestandteile und was bedeutet dies für Ihren Versicherungsvertrag?

1 Ihre Versicherung ist ein einheitlicher Versicherungsvertrag, dessen Leistungen sich wie nachfolgend erläutert kalkulatorisch aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammensetzen können.

Bei der Bildung von Leistungen

- unter Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen nach § 2 und/oder
- durch Zuzahlung nach § 7 Absatz 4 zu Versicherungen mit vereinbarter laufender Beitragszahlung und/oder
- durch staatliche Zulagen nach § 8 zu Versicherungen mit vereinbarter laufender Beitragszahlung

entstehen eigene kalkulatorische Bestandteile (im Folgenden „Bestandteile“ genannt).

2 Die Regelungen zur Überschussbeteiligung (siehe §§ 4 und 5), zur Verrechnung der Abschlusskosten und deren wirtschaftliche Folgen (siehe § 16 Absätze 2 und 3) und zum Mindestrückkaufswert (siehe § 13 Absatz 2 b)) gelten gesondert für jeden einzelnen Bestandteil Ihrer Versicherung.

Alle anderen Regelungen gelten für Ihren Versicherungsvertrag als Einheit.

3 Die Bestandteile können beitragsfrei oder beitragspflichtig sein.

Beitragspflichtige Bestandteile werden durch laufende Beitragszahlung (siehe § 7 Absatz 1) gebildet; für beitragsfreie Bestandteile ist keine laufende Beitragszahlung für die Bildung der Leistungen erforderlich.

Die durch den Einlösungsbeitrag (siehe § 7 Absatz 1) oder Zuzahlung (siehe § 7 Absatz 4) oder Zulagen (siehe § 8) gebildeten Bestandteile sind immer beitragsfreie Bestandteile - auch wenn die Zuzahlung oder Zulage zu einer Versicherung mit laufender Beitragszahlung geleistet wurde.

Hinsichtlich der Regelungen zur Verrechnung der Abschlusskosten und deren wirtschaftliche Folgen (siehe § 16 Absätze 2 und 3) sowie zum Mindestrückkaufswert (siehe § 13 Absatz 2 b)) gilt Folgendes:

Haben Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart (beitragspflichtige Versicherung, siehe § 7 Absatz 1 a)), kann sie sowohl

- beitragspflichtige, aus der laufenden Beitragszahlung gebildete Bestandteile als auch
- beitragsfreie, aus Zuzahlung oder Zulagen gebildete Bestandteile enthalten.

Haben Sie zu Ihrer Versicherung nur die Zahlung eines Einlösungsbeitrages vereinbart (beitragsfreie Versicherung, siehe § 7 Absatz 1 a)), kann sie nur beitragsfreie, aus der Zahlung des Einlösungsbeitrages oder aus Zuzahlung oder aus Zulagen gebildete Bestandteile enthalten.

§ 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um Ihre versicherten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten). Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihrer Versicherung erfolgt mit dem Rechnungszins nach § 2. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge den Rechnungszins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die versicherten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können insbesondere aus den getroffenen Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung entstehen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die in das übrige Ergebnis eingehen.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (siehe Absatz 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Ermittlung der auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Kapital-, Risiko- und übrigen Erträge und die Beteiligung der überschussberechtigten Verträge an diesen Erträgen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis. Auch an diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst, bei denen z. B. das versicherte Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Risikoklassen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

b) Bewertungsreserven

Während der Ansparzeit (d. h. vor Rentenbeginn) fließen die Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserve) den Versicherungsnehmern nach § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Absatz 3 e) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 89,

§ 124 Absatz 1, § 139 Absätze 3 und 4, § 140 sowie § 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 VVG. Das Verfahren ist in Absatz 6 b) beschrieben.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Hiervon können wir nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abweichen.

Aufgrund der derzeitigen, in § 140 VAG genannten Ausnahmefälle können wir die Rückstellung - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt - im Interesse der Versicherungsnehmer

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbarer und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung

heranziehen.

d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 2 genannten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Definition des Versicherungsjahres

Für die Fälligkeit von Überschussanteilen verweisen wir stets auf den Beginn oder das Ende eines Versicherungsjahres. Hierbei verwenden wir den Begriff „Versicherungsjahr“ wie folgt:

Beginn des Versicherungsjahres

- In der Ansparzeit
 - beginnt das 1. Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn.
 - beginnen die folgenden Versicherungsjahre immer zu jedem Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung, auch wenn der Hauptfälligkeitstermin vom Beginn der Versicherung abweicht.
- Im Rentenbezug beginnt das Versicherungsjahr
 - zum Rentenbeginn.
 - zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns.

Ende des Versicherungsjahres

- In der Ansparzeit
 - enden die Versicherungsjahre am Kalendertag vor jedem Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung
 - endet das letzte Versicherungsjahr am Kalendertag vor dem Rentenbeginn.
- Im Rentenbezug endet das Versicherungsjahr
 - am Kalendertag vor jedem Jahrestag des Rentenbeginns.

Ist ein vom Versicherungsbeginn abweichender Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung vereinbart, so umfasst das erste Versicherungsjahr der Ansparzeit einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten.

Stimmt das Ende des letzten vollen (12 Monate umfassenden) Versicherungsjahres der Ansparzeit nicht mit dem Rentenbeginn überein, so umfasst das letzte Versicherungsjahr der Ansparzeit einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten.

3 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Ansammlungs- und Zinsüberschussanteilen sowie eines Schlussüberschussanteils zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt. Die folgenden Regelungen gelten für jeden einzelnen Bestandteil gesondert (siehe § 3).

a) Risikoüberschussanteil

Einen Risikoüberschussanteil für das Langlebkeitsrisiko erhalten Sie zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, wenn zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres das Deckungskapital der Versicherung nach § 13 Absatz 2 höher ist als die Todesfallleistung vor Rentenbeginn (Beitragsrückgewähr).

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

b) Kostenüberschussanteil

Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist

- für beitragspflichtige Bestandteile:
die Summe der eingezahlten Beiträge des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres
- für beitragsfreie Bestandteile:
der Jahresbetrag der garantierten Mindestrente zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres

c) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung nach § 13 Absatz 2 zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

d) Ansammlungsüberschussanteil

Einen Ansammlungsüberschussanteil erhalten Sie am Ende eines jeden Versicherungsjahres.

Die Bemessungsgröße für den Ansammlungsüberschussanteil ist das vorhandene Überschussguthaben (siehe Absatz 4 a)) zu Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres.

e) Schlussüberschussanteil

Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit
- oder
- vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung (siehe § 13 Absatz 4)) oder Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 15) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils am Ende des Versicherungsjahres gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklarierter Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zins- und Ansammlungsüberschussanteil (siehe Absätze 3 c) und d)). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende des Versicherungsjahres mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung oder Übertragung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

f) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit
- vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung (siehe § 13 Absatz 4)
- oder
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel (siehe § 15).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht dabei aus

- den rechnungsmäßigen Zinsen auf das Deckungskapital nach § 13 Absatz 2 und den Zinsüberschüssen auf dieses Deckungskapital
- und
- den Ansammlungsüberschüssen auf das erreichte Überschussguthaben.

Ausnahme:

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, werden die Zinsüberschüsse bei der Ermittlung der Bemessungsgröße Ihrer Versicherung nicht berücksichtigt.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung.
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

g) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung (siehe Absatz 3 f)) eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 3 e)). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 3 f)) geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 3 f)) höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

4 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile

Die Überschussanteile werden, abhängig von der vereinbarten Überschussverwendung,

- zur verzinslichen Ansammlung (Bildung eines Überschussguthabens)
- oder
- zum Erwerb von Fondsanteilen

verwendet.

Die für Ihre Versicherung vereinbarte Überschussverwendung ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Bildung eines Überschussguthabens

Die Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres dem Überschussguthaben zugeschlagen. Das Guthaben seinerseits wird jährlich mit einem Ansammlungsüberschussanteilsatz verzinst.

Bei vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Übertragung bei Arbeitgeberwechsel wird das Überschussguthaben - einschließlich des Schlussüberschussanteils und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven - zur Erhöhung des Rückkaufwertes bzw. des Übertragungswertes verwendet.

Erwerb von Fondsanteilen (Überschussverwendung Fondsanlage)

Die Überschussanteile werden für den Erwerb von Anteilen des von Ihnen gewählten Fonds verwendet. Sollen Anteile verschiedener Fonds erworben werden, geschieht dies nach dem von Ihnen bestimmten prozentualen Aufteilungsverhältnis.

Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Überschusses durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Stichtag festgestellte Rücknahmepreis maßgebend.

Die Fondsentwicklung kann nicht garantiert werden; das Anlagerisiko tragen Sie. Aufgrund der Fondsentwicklung kann bei Fälligkeit der Leistung ggf. kein Geldwert der Fondsanteile vorhanden sein.

Fondswechsel

Sie können jederzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die vorhandenen Fondsanteile ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen werden, die für Ihre Versicherung zur Verfügung stehen. Sie müssen gleichzeitig die Aufteilung der künftig anfallenden Überschussanteile auf die gewählten Fonds bestimmen.

Sie können in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auch beantragen, dass zum nächsten Überschusszuteilungstermin die Überschüsse ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für die Versicherung zur Verfügung stehen. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Überschusszuteilungstermin gestellt werden.

Ein Fondswechsel ist erst ab einem Mindestgeldwert aller Fondsanteile von 100 EUR möglich. Sie können beliebig oft einen Fondswechsel beantragen, dreimal innerhalb eines Kalenderjahres ist der Fondswechsel kostenfrei. Für jeden darüber hinausgehenden Wechsel von Fonds wird eine Gebühr in Höhe von 25 EUR erhoben.

Die Stichtage für die Ermittlung des Geldwerts bei Erwerb oder Veräußerung von Fondsanteilen sind bei:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Überschusszuteilung:
der letzte Börsentag vor Zuteilung
- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung vor Ablauf der Ansparzeit:
das Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel:
das Wirkungsdatum der Übertragung
- Tod der versicherten Person und Verrentung der Todesfallleistung an die Hinterbliebenen bzw. Auszahlung der Todesfallleistung an die Bezugsberechtigten:
der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Kapitalauszahlung aufgrund Ausübung des Kapitalwahlrechts:
der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn
- Rentenbeginn:
der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

Bei vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Übertragung bei Arbeitgeberwechsel wird der Geldwert der Fondsanteile und der zu diesem Termin fällig werdende Überschussanteil - einschließlich des Schlussüberschussanteils und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung des Rückkaufswertes bzw. des Übertragungswertes verwendet.

Verwendung des Überschussguthabens bzw. des Geldwerts der Fondsanteile bei Tod der versicherten Person in der Ansparzeit

Bei Tod der versicherten Person während der Ansparzeit stehen folgende Beträge zur Verfügung.

Überschussverwendung verzinsliche Ansammlung:

- Überschussguthaben
- Schlussüberschussanteil
- (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

Überschussverwendung Fondsanlage:

- Geldwert der Fondsanteile
- der bei Tod zu diesem Termin fällig werdende Überschussanteil
- Schlussüberschussanteil
- (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für die Verwendung dieser Beträge gilt Folgendes:

Ist eine Hinterbliebenen- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, werden die genannten Beträge aus der Überschussbeteiligung zur Ermittlung der tatsächlichen Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten verwendet (siehe § 6), wobei das Verhältnis der Hinterbliebenen- und Waisenrenten zueinander erhalten bleibt. Anderenfalls erfolgt eine Verrentung der Beträge in sinngemäßer Anwendung von § 1 Abschnitt II. Sind bei Tod keine Personen vorhanden, die für eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente bezugsberechtigt sein können (siehe § 1 Abschnitt VIII), werden die zur Verfügung stehenden Beträge als einmaliges Sterbegeld ausgezahlt. Das insgesamt aus der Versicherung geleistete Sterbegeld darf jedoch einen Betrag von 8.000 EUR nicht übersteigen, ggf. verfallen die Beträge aus der Überschussbeteiligung.

b) (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung, Übertragung der Versicherung bei Arbeitgeberwechsel oder Tod zugeteilt (siehe Absätze 3 f) und g)), so wird dieser Betrag, abhängig von der vereinbarten Überschussverwendung,

- bei der Überschussverwendung verzinsliche Ansammlung:
zur Erhöhung des Überschussguthabens
- bei der Überschussverwendung Fondsanlage:
zur Erhöhung des Geldwertes des Fondsguthabens

verwendet.

5 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit
Bei Ablauf der Ansparzeit werden, abhängig von der vereinbarten Überschussverwendung, entweder

- das erreichte Überschussguthaben und der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven oder
- der Geldwert der vorhandenen Fondsanteile

zur Ermittlung der tatsächlichen Rente verwendet (siehe § 6).

Haben Sie die Überschussverwendung Fondsanlage gewählt, dann werden der zum Ablauf der Ansparzeit fällig werdende Überschussanteil und der Schlussüberschussanteil und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven ebenfalls zur Ermittlung der tatsächlichen Rente verwendet.

Aus dieser Ermittlung ergibt sich die tatsächliche Rente, die ab Rentenbeginn garantiert und überschussberechtigt ist.

6 Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

a) Überschussanteile

Sie erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile ist das am Zuteilungstermin vorhandene Deckungskapital der Versicherung.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten tatsächlichen Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

Die Überschussanteile werden zur Bildung einer Bonusrente verwendet.

Dabei wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die tatsächliche Rente bei Rentenbeginn gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

b) Bewertungsreserven

Sie erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres Bewertungsreservenüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Absatz 6 a).

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Überschussverwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Absatz 6 a) vereinbart haben.

7 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Mindestrente sicherzustellen, und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Absätze 4 bis 6) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre versicherten Leistungen und schon erreichten Leistungen aus der Überschussbeteiligung bleiben unberührt.

§ 6 Wie ermittelt sich die Höhe der tatsächlichen Rente zum Rentenbeginn?

1 Tatsächliche Rente zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn
Die Höhe der tatsächlichen Rente wird zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen garantierten Deckungskapital zuzüglich der bei Ablauf der Ansparzeit erreichten Überschussbeteiligung (siehe § 5)

- mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden (siehe § 2 Absatz 4) ermittelt,
- mindestens aber mit den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verwendet werden (siehe § 2 Absatz 1), wobei zur Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen die so ermittelte Rente um einen Abschlag von 20 % verringert wird.

Sofern die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelte tatsächliche Rente geringer ist als die im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente, zahlen wir ab Rentenbeginn die garantierte Mindestrente als tatsächliche Rente.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kann nicht vorhergesagt werden, ob die bei Rentenbeginn ermittelte tatsächliche Rente höher ist als die garantierte Mindestrente, da dies abhängig ist von den Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der Entwicklung der Überschussbeteiligung.

Falls eine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, wird bei Tod der versicherten Person die tatsächliche Hinterbliebenen- und/oder Waisenrente entsprechend ermittelt.

2 Tatsächliche Rente zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn nach Teilkapitalauszahlung

Wenn Sie bestimmen, dass zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn nur ein Teil der möglichen Kapitalabfindung (Gesamtkapital bestehend aus garantiertem Deckungskapital und Überschussbeteiligung) ausgezahlt wird, entnehmen wir diese Teilkapitalauszahlung jeweils anteilig dem garantierten Deckungskapital und der Überschussbeteiligung. Die jeweilige Höhe der Entnahme aus dem garantierten Deckungskapital einerseits und der Überschussbeteiligung andererseits erfolgt im selben Verhältnis wie garantiertes Deckungskapital zum Gesamtkapital und Überschussbeteiligung zum Gesamtkapital.

Aus dem verbleibenden garantierten Deckungskapital ermitteln wir mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 Absatz 1 die herabgesetzte garantierte Mindestrente.

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird dann entsprechend Absatz 1 ermittelt, wobei das Gesamtkapital vermindert um die Teilkapitalauszahlung zugrunde gelegt wird.

3 Tatsächliche Rente zum vorgezogenen Rentenbeginn
Aus dem garantierten Deckungskapital zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns ermitteln wir mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 Absatz 1 die herabgesetzte garantierte Mindestrente.

Für die Ermittlung der tatsächlichen Rente zum vorgezogenen Rentenbeginn werden das garantierte Deckungskapital, die Überschussbeteiligung und die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns zugrunde gelegt.

Die Höhe der tatsächlichen Rente zu einem vorgezogenen Rentenbeginn wird entsprechend Absatz 1 ermittelt.

Falls zum vorgezogenen Rentenbeginn eine Teilkapitalauszahlung erfolgt, dann bestimmen sich die herabgesetzte vorgezogene garantierte Mindestrente und die tatsächliche Rente entsprechend Absatz 2.

4 Tatsächliche Rente zum aufgeschobenen Rentenbeginn
Aus dem garantierten Deckungskapital zum Zeitpunkt des aufgeschobenen Rentenbeginns ermitteln wir mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 Absatz 1 die erhöhte garantierte Mindestrente.

Für die Ermittlung der tatsächlichen Rente zum aufgeschobenen Rentenbeginn werden das garantierte Deckungskapital, die Überschussbeteiligung und die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des aufgeschobenen Rentenbeginns zugrunde gelegt.

Die Höhe der tatsächlichen Rente zu einem aufgeschobenen Rentenbeginn wird entsprechend Absatz 1 ermittelt.

Falls zum aufgeschobenen Rentenbeginn eine Teilkapitalauszahlung erfolgt, dann bestimmen sich die herabgesetzte aufgeschobene garantierte Mindestrente und die tatsächliche Rente entsprechend Absatz 2.

5 Tatsächliche Hinterbliebenen- bzw. Waisenrente aus einer Beitragsrückgewähr (Todesfalleistung vor Rentenbeginn)
Aus der bei Tod der versicherten Person fällig werdenden Leistung aus der Beitragsrückgewähr (siehe § 1 Abschnitt I) ermitteln wir mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 Absatz 1 die garantierte Mindestrente für die Hinterbliebene bzw. die Waisen.

Für die Ermittlung der tatsächlichen Rente für die Hinterbliebene bzw. Waisen werden die Leistung aus der Beitragsrückgewähr, die Überschussbeteiligung und die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person zugrunde gelegt.

Die Höhe der tatsächlichen Rente für die Hinterbliebene bzw. Waisen wird entsprechend Absatz 1 ermittelt.

Beitragszahlung

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Sie können zwischen folgenden Möglichkeiten der Beitragszahlung wählen:

a) Versicherung mit Ansparzeit

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Der Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung ist im ersten Versicherungsjahr grundsätzlich der Beginn der Versicherung und für die Folgejahre jeder Jahrestag des Versicherungsbeginns. Abweichend davon können Sie auch einen anderen Kalendermonat als Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung mit uns vereinbaren. Haben Sie keine Monatsbeiträge mit uns vereinbart, gilt bei abweichendem Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung dann zusätzlich Folgendes:

- Entspricht die Anzahl der Monate vom Versicherungsbeginn bis zum 1. Hauptfälligkeitstermin für die Beitragszahlung nicht dem ganzzahligen Vielfachen der vereinbarten Versicherungsperiode, so ist die erste Versicherungsperiode keine volle Versicherungsperiode und es ist bei Beginn der Versicherung nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten.
- Liegt zwischen dem Fälligkeitstermin des letzten Beitrags und dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer keine volle Versicherungsperiode mehr, so ist am letzten Fälligkeitstermin nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich. Die Versicherungsperiode umfasst dann einen Monat.

b) Versicherung ohne Ansparzeit
Den Beitrag zu Ihrem Vertrag müssen Sie in einem einzigen Betrag (einmaliger Beitrag) entrichten.

2 Den ersten Beitrag, den Einlösungsbeitrag oder den einmaligen Beitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4 Zuzahlungen

Sie können jederzeit während der Ansparzeit - auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung unangekündigt leisten oder mit uns gesondert vereinbaren.

- Leisten Sie eine Zuzahlung unangekündigt, erhöhen sich - nach Verrechnung mit ggf. vorhandenen Beitragsrückständen - nur die Leistungen der Hauptversicherung, die Leistungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen bleiben unverändert.
- Eine Erhöhung der Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen können Sie durch Zuzahlungen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit uns bewirken. Die Erhöhung der Leistungen eingeschlossener Zusatzversicherungen kann mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden sein.

Die Summe aller im Laufe eines Kalenderjahres aufgewendeten Beiträge und Zuzahlungen darf einen Betrag von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Zuzahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um den Betrag, der sich aufgrund der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bestimmt.

Daneben sind Zuzahlungen im Rahmen der Übertragung von Anwartschaften nach § 4 BetrAVG möglich, soweit sie nach § 3 Nr. 55 EStG steuerfrei geleistet werden.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres können die zuvor aufgeführten Höchstbeträge erneut in Anspruch genommen werden.

Die durch die Zuzahlung bedingte Leistungserhöhung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Monats ermittelt.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung können wir die zu diesem Termin aktuellen Rechnungsgrundlagen nach § 2 zugrunde legen.

Konsequenzen

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen sind in § 2 erläutert.

§ 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Eingehende staatliche Zulagen (nach §§ 79 ff EStG) werden zur Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Renten verwendet und erhöhen die garantierte Mindestrente.

Die durch staatliche Zulagen bedingte Leistungserhöhung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Zulage folgenden Monats ermittelt.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die bei Vertragsschluss geltenden Rechnungsgrundlagen nach § 2 zugrunde.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster Beitrag, Einlösungsbeitrag oder einmaliger Beitrag (Erstbeitrag)

a) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 7 Absatz 3), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, erheben wir darüber hinaus für die Bearbeitung Ihres Vertrages eine besondere Gebühr. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einlösungs- bzw. Einmalbeitrags.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte (siehe § 7 Absatz 3), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Gleichzeitig werden wir die versicherte Person in Textform über die erfolgte Mahnung informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Monaten einräumen. Begleichen Sie oder die versicherte Person den Rückstand nicht innerhalb der jeweils gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz nach Ablauf der der versicherten Person gesetzten Frist. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung und die versicherte Person in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt für eine Mahnung eines Folgebeitrages eine Mahngebühr zu erheben. Diese Mahngebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 15 EUR.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Mahngebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Mahngebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Mahngebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

§ 10 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten und während einer entgeltlosen Beschäftigungszeit?

1 Herabsetzung der Rente

Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen auf Ihren in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag die Möglichkeit, dass die garantierte Mindestrente herabgesetzt wird.

2 Beitragsfreistellung

Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen außerdem auf Ihren in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung nach § 14 Absatz 2.

3 Beitragspause

a) Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Versicherung durch eine Mitteilung in Textform für einen festen Zeitraum von höchstens 3 Jahren auszusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beiträge durch die versicherte Person durch Entgeltumwandlung finanziert oder von Ihnen als Arbeitgeber und durch Entgeltumwandlung (sogenannte Mischfinanzierung) finanziert werden.

Bei reiner Arbeitgeberfinanzierung besteht das Recht auf Beitragspause nur bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, unbezahlten Urlaubs oder wegen Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst.

Die Versicherung wird während dieser Zeit als beitragsfreie Versicherung nach § 14 Absatz 2 a) mit herabgesetzten Leistungen fortgeführt.

Es können höchstens drei Beitragspausen während der Vertragslaufzeit vereinbart werden, wobei zwischen den Beitragspausen mindestens ein Jahr Beitragszahlung liegen muss. Scheidet die versicherte Person während der Beitragspause aus dem Arbeitsverhältnis aus, endet die Beitragspause und es gelten die Bestimmungen des § 15.

b) Für die Leistungen der Zusatzversicherungen gelten ab dem Beginn der Beitragspause die gleichen Bestimmungen wie bei einer Beitragsfreistellung (§ 14 Absatz 2).

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und liegt der Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person in dem Zeitraum der Beitragspause, wird der Vertrag ab dem Eintritt der Berufsunfähigkeit dauerhaft - auch nach Ablauf der Beitragspause - beitragsfrei fortgeführt. Die Leistung einer ggf. vereinbarten Beitragsbefreiung entfällt und eine ggf. vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird nur in der durch die Beitragspause herabgesetzten Höhe geleistet. Entfällt die Berufsunfähigkeit während ihrer Leistungsdauer, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

Das Recht auf Erhöhung aus einer ggf. eingeschlossenen Dynamik oder Ausbaugarantie setzt für den Zeitraum der Beitragspause aus.

c) Während der Beitragspause bleibt eine ggf. mitversicherte Beitragsrückgewähr in der bis zu Beginn der Beitragspause erreichten Höhe erhalten.

d) Nach Ablauf der Beitragspause müssen Sie die Beitragszahlung in der vor der Beitragspause zu zahlenden Höhe entsprechend den vertraglich vereinbarten Fälligkeiten wieder aufnehmen (siehe § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 2), außer die versicherte Person ist während der Beitragspause berufsunfähig geworden (siehe Absatz 2 b)).

Zusatzversicherungen werden nach Ablauf der Beitragspause wieder eingeschlossen. Eine ggf. bei Beginn der Beitragspause ausgesetzte Dynamik bzw. Ausbaugarantie wird wieder in Kraft gesetzt.

Die Höhe der nach Ablauf der Beitragspause bestehenden versicherten Leistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen nach § 2. Dabei bleibt das vor Beginn der Beitragspause vereinbarte Verhältnis der Leistungen der Haupt- und Zusatzversicherungen erhalten. Die versicherten Leistungen aus der Haupt- und den ggf. vorhandenen Zusatzversicherungen verringern sich jedoch wegen der während der Zeit der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge.

e) Sie haben das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Beitragspause ohne eine erneute Gesundheitsprüfung, die durch die Beitragspause verringerten Leistungen Ihres Vertrages auf die vor Beginn der Beitragspause versicherten Leistungen zu erhöhen.

Wir bieten Ihnen - in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung Ihres Vertrages - auf Ihren in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag folgende Möglichkeiten:

- einmalige oder rätierliche Nachzahlung der während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge.
Eine eventuelle Nachzahlung der Beiträge erhöht sowohl die Hauptversicherung als auch ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen, sodass das Verhältnis zwischen Hauptversicherung und Zusatzversicherungen erhalten bleibt.
- Verlegung des Rentenbeginns.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 11 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie uns gegenüber einen Antrag auf Abschluss der Versicherung, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag. Der Vertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie erklärten Annahme unseres Angebotes. Der Vertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Invitationsverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 9 Absätze 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

Wird eine vorgezogene Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, ist uns eine Kopie des Rentenbescheids der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Sofern die versicherte Person von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, so ist uns ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über den Beginn und Verlauf der Krankheiten, die zur Erwerbsminderung der versicherten Person geführt haben, vorzulegen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

a) Zeitpunkt

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

- Versicherungen mit Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen nach § 14 Absatz 2 oder Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer

Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

- Versicherungen im Rentenbezug

Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

b) Umfang

Sie können Ihre Versicherung vollständig oder teilweise kündigen.

2 Rückkaufswert

a) Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert Ihres Vertrages ist die Summe der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Deckungskapitale der beitragspflichtigen und/oder beitragsfreien Bestandteile des Vertrages nach § 3.

b) Mindestrückkaufswert bei Kündigung oder Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Bestandteile

Nur bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist das Deckungskapital eines beitragspflichtigen Bestandteils (siehe § 3) mindestens der Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

3 Kündigung einer Versicherung

Grundsatz

Bei Kündigung einer Versicherung zahlen wir den durch Ihre Beitragsanteile finanzierten Rückkaufswert des Vertrages aus, wenn und soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht. In allen anderen Fällen bewirkt die Kündigung die Beitragsfreistellung der Versicherung nach § 14.

4 Vollständige Kündigung und Auszahlung eines Rückkaufswertes

a) Wenn Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen und nach Absatz 3 ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, dann gewähren wir den Rückkaufswert des Vertrages nach Absatz 2.

Zusätzlich zum Rückkaufswert Ihrer Versicherung erhalten Sie die zu Ihrem Vertrag für den Fall der Kündigung vereinbarte Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Etwaige Beitragsrückstände werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

b) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei vollständiger Kündigung und deren Rückkaufswert wird ausgezahlt.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert der Zusatzversicherungen enthalten die jeweiligen Bedingungen für die Zusatzversicherungen.

5 Teilweise Kündigung einer Versicherung

Wenn Sie Ihre Versicherung nur teilweise kündigen, werden der Beitrag und die garantierte Mindestrente in der gleichen Weise herabgesetzt wie bei einer teilweisen Beitragsfreistellung (siehe § 14 Absatz 3).

6 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert des Vertrages angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

7 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

b) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Bestandteile wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschlusskosten nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert (siehe Absatz 2 b)) zur Bildung des Rückkaufswertes vorhanden (siehe Absatz 2 a))

und/oder

- für beitragsfreie Bestandteile wegen der Entnahme der Abschlusskosten nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe Absatz 2 a)) vorhanden.

c) Der nach Absatz 2 a) gebildete Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 7 d).

d) Nähere Informationen zur Höhe

- der beitragsfreien garantierten Mindestrente und
- des Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

e) Die in der Tabelle (siehe Absatz 7 d)) genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen) ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Zeitpunkt

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

b) Umfang

Sie können für Ihre Versicherung eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangen.

2 Vollständige Beitragsfreistellung

a) Verlangen vollständiger Beitragsfreistellung

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht des Vertrages verlangt, so setzen wir die garantierte Mindestrente auf eine beitragsfreie garantierte Mindestrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den jeweils für die einzelnen Bestandteile gültigen Rechnungsgrundlagen nach §§ 2 und 3 für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode errechnet wird. Der für Ihre Versicherung

für die Bildung der beitragsfreien garantierten Mindestrente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert des Vertrages (siehe § 13 Absatz 2). Etwaige Beitragsrückstände führen zu einer Verringerung der beitragsfreien garantierten Mindestrente. Eine ggf. mit-versicherte Beitragsrückgewähr bleibt in der erreichten Höhe erhalten.

b) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer vollständigen Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei fortgeführt. Die Leistungen der Zusatzversicherungen werden im selben Verhältnis vermindert wie die Leistungen für die Hauptversicherung.

c) Todesfalleistung im Rentenbezug, Rentengarantiezeit

Eine mitversicherte Todesfalleistung im Rentenbezug wird bei vollständiger Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei mit der ursprünglich vereinbarten Dauer fortgeführt, wobei die Todesfalleistung im selben Verhältnis vermindert wird wie die garantierte Mindestrente der Hauptversicherung. Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

d) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine nach Absatz 2 a) vollständig beitragsfrei gestellte Versicherung mit zuvor vereinbarter laufender Beitragszahlung durch eine Mitteilung in Textform innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags beitragspflichtig wieder in Kraft setzen - bei Einschluss von Zusatzversicherungen unter den nachfolgend genannten Vorbehalten.

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, ist eine Wiederinkraftsetzung ausgeschlossen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung berufsunfähig ist.

Für die Wiederinkraftsetzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Die Versicherung wird mit den versicherten Leistungen fortgesetzt, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vereinbart waren. Dies gilt - mit nachfolgenden Vorbehalten - auch für die ggf. vor der Beitragsfreistellung eingeschlossenen Zusatzversicherungen.

Innerhalb der ersten 6 Monate nach der Beitragsfreistellung werden ggf. vor der Beitragsfreistellung eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Beitragsfreistellung ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung entscheidet darüber, ob der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Zusatzversicherung wieder aufleben bzw. auf die vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Leistungen erhöht werden kann. Ggf. ist nach Abschluss der Prüfung nur eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung möglich.

Nach der Wiederinkraftsetzung erhöht sich der zuletzt vor der Beitragsfreistellung zu zahlende Beitrag für die Haupt- und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen aufgrund der während der Dauer der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge.

Die Höhe des nach der Wiederinkraftsetzung zu zahlenden Beitrages berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen nach § 2.

- Die Versicherung wird mit dem zuletzt vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Beitrag fortgesetzt. Hierin sind - mit nachfolgenden Vorbehalten - auch die Beitragsteile enthalten, die auf ggf. vor der Beitragsfreistellung eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen. Nach Wiederinkraftsetzung enthält die Versicherung alle versicherten Leistungen im selben Verhältnis wie vor der Beitragsfreistellung.

Innerhalb der ersten 6 Monate nach der Beitragsfreistellung werden die Beitragsteile für ggf. vor der Beitragsfreistellung eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Gesundheitsprüfung bei der Wiederinkraftsetzung berücksichtigt und die jeweilige Zusatzversicherung wird ebenfalls wieder in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Beitragsfreistellung ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese Prüfung entscheidet darüber, ob der Beitragsteil für die jeweilige Zusatzversicherung bei der Wiederinkraftsetzung berücksichtigt und die jeweilige Zusatzversicherung wieder in Kraft gesetzt werden kann. Ggf. ist nach Abschluss der Prüfung nur eine Wiederinkraft-

setzung der Hauptversicherung möglich.

Nach der Wiederinkraftsetzung verringern sich die versicherten Leistungen der Haupt- und ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen aufgrund der während der Dauer der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge.

Die Höhe der nach der Wiederinkraftsetzung versicherten Leistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen nach § 2.

Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen und die Beiträge werden wir Sie vertragsindividuell informieren.

Wir bieten Ihnen auf Ihren in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag auch die Möglichkeit, dass Sie - in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung Ihres Vertrages - die während der beitragsfreien Dauer nicht gezahlten Beiträge

- in einem Betrag in den Vertrag einzahlen oder
- durch eine Vertragsänderung (z. B. durch Ablaufverlegung, Herabsetzung der Versicherungsleistungen) verrechnen, sodass keine Nachzahlung erforderlich ist.

Wenn Sie eine dieser Möglichkeiten nutzen, hat das für Ihre Versicherung zur Folge, dass entweder die Leistungen erhöht werden oder der zu zahlende Beitrag reduziert wird.

Über die konkret für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden Möglichkeiten werden wir Sie zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung auf Anfrage informieren.

e) Befindet sich die versicherte Person in Elternzeit und wird die Versicherung in dieser Zeit wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge in eine beitragsfreie umgewandelt und besteht während der Elternzeit das Arbeitsverhältnis ohne Entgelt nach § 1 a Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes fort, kann die versicherte Person innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Elternzeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung geltenden Bedingungen beitragspflichtig fortgesetzt wird.

3 Teilweise Beitragsfreistellung

a) Verlangen teilweiser Beitragsfreistellung

Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so wird die Versicherung mit herabgesetztem Beitrag und einer nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Verwendung der jeweils für die einzelnen Bestandteile gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe §§ 2 und 3) herabgesetzten garantierten Mindestrente fortgesetzt.

b) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer teilweisen Beitragsfreistellung herabgesetzt mit vermindertem Beitrag fortgeführt. Die Leistungen der Zusatzversicherungen werden im selben Verhältnis vermindert wie für die Hauptversicherung.

c) Todesfalleistung im Rentenbezug, Rentengarantiezeit

Eine mitversicherte Todesfalleistung im Rentenbezug wird bei teilweiser Beitragsfreistellung herabgesetzt mit der ursprünglich vereinbarten Dauer fortgeführt, wobei die Todesfalleistung im selben Verhältnis vermindert wird wie die garantierte Mindestrente der Hauptversicherung. Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

4 Wirtschaftliche Folgen

a) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Bestandteile wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschlusskosten nur der gesetzlich vorgegebene Mindestwert (siehe § 13 Absatz 2 b)) als Wert zur Bildung einer beitragsfreien garantierten Mindestrente vorhanden (siehe Absatz 2) und/oder

- Für beitragsfreie Bestandteile aus ggf. geleisteten Zuzahlungen zu Versicherungen mit laufender Beitragszahlung wegen der Entnahme der Abschlusskosten nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung einer beitragsfreien garantierten Mindestrente vorhanden (siehe Absatz 2).

b) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) für die Bildung einer beitragsfreien garantierten Mindestrente (siehe Absatz 2) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 4 c).

c) Nähere Informationen zur Höhe

- der beitragsfreien garantierten Mindestrente und
- des Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

d) Die in der Tabelle (siehe Absatz 4 c)) genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 15 Was geschieht, wenn die versicherte Person aus dem Unternehmen ausscheidet?

1 Soweit bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen weder eine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz noch eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft besteht, können Sie verlangen, dass der durch von Ihnen finanzierte Beitragsanteile entstandene Rückkaufswert nach § 13 an Sie ausgezahlt wird. Die Versicherungsleistung wird entsprechend dem Umfang der Auszahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen nach § 2 herabgesetzt und der Versicherungsvertrag wird weitergeführt. Haben Sie den gesamten Beitrag finanziert, wird der Rückkaufswert vollständig ausgezahlt.

2 Falls nach dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen der Vertrag nach einer evtl. teilweise vorgenommenen Auszahlung nach Absatz 1 weitergeführt wird, hat die versicherte Person das Recht, den Vertrag als Versicherungsnehmer zu übernehmen und mit eigenen Beiträgen zu bedienen, soweit dies in dem Versicherungsvertrag vereinbart ist. Die versicherte Person kann dann über den Teil der Versicherung verfügen, für den keine unverfallbare Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz besteht sowie über den Teil, der nach Ausscheiden aus dem Unternehmen mit eigenen Beiträgen finanziert wird.

3 Unter den Voraussetzungen des § 4 Betriebsrentengesetz kann die Versicherung auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die garantierte Höhe der zu übertragenden Werte (Übertragungswerte) ergibt sich aus der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

Kosten

§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1 Allgemeiner Hinweis

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Modellrechnung und Kosteninformation entnehmen.

2 Verrechnung der Abschlusskosten

In welcher Form die Abschlusskosten bei der Tarifkalkulation berücksichtigt werden, ist davon abhängig, ob es sich um beitragspflichtige oder beitragsfreie Bestandteile nach § 3 handelt.

a) Verteilung der Abschlusskosten für beitragspflichtige Bestandteile

Für die beitragspflichtigen Bestandteile Ihres Vertrages wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

b) Entnahme der Abschlusskosten für beitragsfreie Bestandteile
Die Abschlusskosten werden dem einmalig zu zahlenden Betrag sofort in voller Höhe entnommen.

3 Wirtschaftliche Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

a) Verteilung der Abschlusskosten für beitragspflichtige Bestandteile

Die beschriebene Kostenverrechnung (siehe Absatz 2 a)) hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung für beitragspflichtige Bestandteile wegen der Verwendung Ihrer Beiträge zur Deckung von Abschlusskosten nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 13 Absatz 2) oder zur Bildung einer beitragsfreien garantierten Mindestrente (siehe § 14 Absatz 2) vorhanden ist. Das zur Bildung des Rückkaufswertes oder der beitragsfreien garantierten Mindestrente vorhandene Deckungskapital eines beitragspflichtigen Bestandteils ist dann mindestens der Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden die Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt.

b) Entnahme der Abschlusskosten für beitragsfreie Bestandteile
Die Entnahme der Abschlusskosten (siehe Absatz 2 b)) hat zur Folge, dass in der Anfangszeit nach Zahlung des Einlösungsbeitrages oder der Zuzahlung für beitragsfreie Bestandteile nur ein geringerer Wert zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 13 Absatz 2) oder zur Bildung der beitragsfreien garantierten Mindestrente (siehe § 14 Absatz 2) als der jeweils eingezahlte Betrag vorhanden ist.

c) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen) zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 13 Absatz 2) oder zur Bildung der beitragsfreien garantierten Mindestrente (siehe § 14 Absatz 2) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Absatz 3 d).

d) Nähere Informationen zur Höhe

- der beitragsfreien garantierten Mindestrente und
- des Rückkaufswertes nach § 169 VVG,

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Übertragungs-/ Rückkaufswerte und der beitragsfreien Renten entnehmen.

e) Die in der Tabelle (siehe Absatz 3 d)) genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung/Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder Abschriften des Versicherungsscheins
- Nichtzahlung des Erstbeitrags
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- individuellen Wertanforderungen

Die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht.

2 Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 16 Absätze 2 und 3.

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

3 Bei einer Änderung der Postanschrift oder des Namens eines eventuellen Leistungsempfängers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

4 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.

Anzeigepflichten

§ 21 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsschluss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 22 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn nach § 21 Absatz 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (siehe § 21 Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (siehe § 13). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 14 Absatz 2).

III Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 5 Jahre eingetreten sind. Haben Sie

die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt I Absatz 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 21 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie gleichzeitig die versicherte Person sind und uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 23 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 13). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 13), sofern durch den Einsatz oder das Freisetzen billigend in Kauf genommen wird, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und es infolge des Einsatzes oder des Freisetzens zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 24 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (siehe § 13). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag

berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Sonstiges

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.